

S a t z u n g
über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl am 23. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtlich tätige Einwohner

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst eine Entschädigung von 8,00 € pro Stunde.
- (2) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf 61,00 € nicht übersteigen.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz von § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 € und zusätzlich eine Jahrespauschale in Höhe von 200,00 €. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld und die Jahrespauschale nach Abs. 1 wird für die jeweils entschädigungspflichtigen Sitzungen jährlich nachträglich gezahlt.

§ 4

Entschädigung der Bürgermeisterstellvertreter

- (1) Der erste Bürgermeisterstellvertreter erhält als zusätzliche Aufwandsentschädigung eine jährliche Pauschale von 500,00 €. Der zweite Bürgermeisterstellvertreter erhält als zusätzliche Aufwandsentschädigung eine jährliche Pauschale von 300,00 €.
- (2) Darüber hinaus erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters, die den Bürgermeister im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit) zu vertreten haben, eine Entschädigung nach § 1.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.2013 außer Kraft.

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb des Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bahlingen am Kaiserstuhl, den 24. November 2015


Harald Lotis
Bürgermeister



Bekanntmachung der Satzung:

- durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt gem. Satzung über öffentliche Bekanntmachungen am 27. NOV. 2015

Die Anzeige an das Landratsamt Emmendingen gem. § 4 Abs. 3 GemO erfolgte am: 30. NOV. 2015